stadtamt

STADT enns SEIT 1212 GENUSSVOLL ANDERS

Aktenzeichen: II/2023/0216/1

Sachbearbeiterin:
DI Dorothea Helperstorfer

Tel. 07223/82181-120
Fax 07223/82181-161
E-mail: office@enns.ooe.gv.at

Datum: 15.12.2023

Erhaltungsbeiträge im Bauland
Erhöhung der Erhaltungsbeiträge

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF wird kundgemacht:

VERORDNUNG

der des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 14.12.2023, mit welcher der Erhaltungsbeitrag erhöht wird.

Aufgrund des § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1193 idF. 78/2023, wird verordnet:

§ 1
Gegenstand der Abgabe, Abgabehöhe

(1) Der Erhaltungsbeitrag gem. § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, wird für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Abs. 2 erhöht.

(2) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 0,66 Euro pro Quadratmeter und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage 0,30 Euro pro Quadratmeter.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Deleja-Hotko

angeschlagen am:	15.12.2023
abzunehmen am:	03.01.2024
abgenommen am:	03.01.2024